

Gemeindeordnung

Vernehmlassungsexemplar vom 8. Dezember 2021

für die Vernehmlassung vom 1. Januar 2022 bis 31. März 2022

Von der Schulbehörde genehmigt am:

Vom Gemeinderat genehmigt am:

Beschluss Nr.

An der Urne beschlossen am:

Vom Regierungsrat genehmigt am:

RRB Nr.

Inkrafttreten ab:

Der Gemeindepräsident
Der Gemeindeschreiberin

Kurt Baumann
Manuela Fritschi

Inhaltsübersicht

I Allgemeine Bestimmungen			
Art. 1	Begriff	Seite	4
Art. 2	Aufgaben	Seite	4
Art. 3	Gemeindebetriebe	Seite	4
Art. 4	Schulorte	Seite	4
Art. 5	Zusammenarbeit	Seite	4
II Organisation			
Art. 6	Organe	Seite	5
1. Die Stimmberechtigten			
Art. 7	Ausübung der Rechte	Seite	5
Art. 8	Wahlen an der Urne	Seite	5
Art. 9	Sachgeschäfte an der Urne	Seite	5
Art. 10	Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung	Seite	6
Art. 11	Fakultatives Referendum	Seite	6
Art. 12	Einberufung der Gemeindeversammlung	Seite	6
Art. 13	Einladung	Seite	6
Art. 14	Botschaft	Seite	7
Art. 15	Traktanden	Seite	7
Art. 16	Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	Seite	7
Art. 17	Offene Abstimmungen und Wahlen	Seite	7
Art. 18	Protokoll	Seite	7
Art. 19	Initiative	Seite	7
2. Behörden			
a) Allgemeines			
Art. 20	Amtsdauer	Seite	8
Art. 21	Ausstandspflicht	Seite	8
Art. 22	Schweigepflicht	Seite	8
b) Der Gemeinderat			
Art. 23	Zusammensetzung	Seite	8
Art. 24	Aufgaben und Kompetenzen	Seite	8/9
Art. 25	Delegation von Aufgaben	Seite	9
Art. 26	Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis	Seite	9
Art. 27	Geschäftsordnung	Seite	9
Art. 28	Information	Seite	10
c) Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin			
Art. 29	Aufgaben und Befugnisse	Seite	10
d) Die Schulkommission			
Art. 30	Zusammensetzung	Seite	10
Art. 31	Aufgaben und Kompetenzen	Seite	10/11
Art. 32	Delegation von Aufgaben	Seite	11
Art. 33	Geschäftsordnung	Seite	11

e) Der Präsident oder die Präsidentin der Schulkommission

Art. 34	Aufgaben und Befugnisse	Seite	11
---------	-------------------------	-------	----

f) Kommissionen

Art. 35	Weitere Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis	Seite	12
---------	--	-------	----

g) Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Art. 36	Zusammensetzung	Seite	12
Art. 37	Aufgaben	Seite	12
Art. 38	Externe Unterstützung	Seite	12
Art. 39	Berichterstattung	Seite	12

h) Wahlbüro

Art. 40	Zusammensetzung	Seite	13
Art. 41	Aufgaben	Seite	13

3. Die Angestellten der Gemeindeverwaltung im Rahmen ihrer Amtstätigkeit

Art. 42	Aufgaben und Befugnisse	Seite	14
Art. 43	Geschäftsleitung	Seite	14
Art. 44	Verwaltungsleiter / Verwaltungsleiterin	Seite	14
Art. 45	Schulleitung	Seite	14
Art. 46	Anstellungsbedingungen	Seite	14

III Finanzhaushalt

Art. 47	Grundsätze	Seite	13
Art. 48	Finanzplanung	Seite	13
Art. 49	Budget	Seite	15
Art. 50	Bewilligung von neuen Ausgaben	Seite	15
Art. 51	Gebundene Ausgaben	Seite	15

IV Rechtspflege

Art. 52	Rechtsmittel	Seite	15
---------	--------------	-------	----

V Schlussbestimmungen

Art. 53	Inkrafttreten	Seite	15
---------	---------------	-------	----

Gemeindeordnung

I	Allgemeine Bestimmungen
Begriff	<p>Art. 1</p> <p>Die Gemeinde Sirnach ist eine Politische Gemeinde gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.</p>
Aufgaben	<p>Art. 2</p> <p>Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie besorgt in den Schranken von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.</p> <p>Sie erfüllt auch die Aufgaben der Volksschulgemeinde gemäss Gesetz über die Volksschule.</p>
Gemeindebetriebe	<p>Art. 3</p> <p>Die Erschliessung des Gebietes der Politischen Gemeinde Sirnach mit einem zweckmässigen Strom- und Wasserversorgungsnetz sowie die Versorgung dieses Gebietes mit Wasser ist eine öffentliche Aufgabe der Politischen Gemeinde Sirnach. Solange und in dem Umfange, als das übergeordnete Recht dem Konsumenten keine Wahlfreiheit respektive Durchleitungsrechte gewährt, ist auch die Versorgung des Gebietes mit ausreichend elektrischer Energie eine öffentliche Aufgabe der Politischen Gemeinde Sirnach.</p> <p>Die Gemeinde unterstützt Massnahmen zur sparsamen Verwendung von Wasser und Energie und fördert die Nutzung erneuerbarer Energien.</p> <p>Sie sorgt zusammen mit den Zweckverbänden für die Entsorgung von Abwässern und Abfällen.</p> <p>Die Gemeinde kann diese Erschliessungs- und Versorgungsaufgaben durch einen Gemeindebetrieb oder durch eine Aktiengesellschaft wahrnehmen, an der die Gemeinde die Mehrheit hält.</p>
Schulorte	<p>Art. 4</p> <p>Als Standorte für Schule und Kindergarten gelten Busswil, Egg und Sirnach. Die Schulkommission sorgt dafür, dass mittels Verträgen den Sekundarschülern aus Busswil der Besuch des Sekundarschulzentrums Ägelsee (Sekundarschulgemeinde Rickenbach-Wilen) ermöglicht wird. Weitere Schulorte sind mittels Verträgen möglich.</p>
Zusammenarbeit	<p>Art. 5</p> <p>Die Gemeinde arbeitet, wenn es im Interesse einer zweckmässigen Aufgabenerfüllung liegt, mit anderen Gemeinden sowie mit öffentlichen und privaten Institutionen zusammen. Sie kann sich insbesondere an Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften beteiligen, vertragliche Regelungen treffen, mit anderen öffentlich-rechtlichen sowie mit privatrechtlichen Körperschaften Leistungsvereinbarungen abschliessen oder sich an Unternehmen beteiligen.</p>

II Organisation

Organe

Art. 6

Die Organe der Gemeinde sind:

1. die Stimmberechtigten
2. die Behörden
 - a) der Gemeinderat
 - b) der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin
 - c) die Schulkommission
 - d) der Präsident oder die Präsidentin der Schulkommission
 - e) weitere Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis
 - f) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
 - g) das Wahlbüro
3. die Angestellten der Gemeindeverwaltung im Rahmen ihrer Amtstätigkeit

1. Die Stimmberechtigten

Ausübung der Rechte

Art. 7

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte gemäss kantonaler Gesetzgebung an der Urne oder an der Gemeindeversammlung aus.

Wahlen an der Urne

Art. 8

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin
- b) den Präsidenten oder die Präsidentin der Schulkommission
- c) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates
- d) die übrigen Mitglieder der Schulkommission
- e) die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- f) das Wahlbüro

Die Wahlen gemäss lit. e und f können in stiller Wahl erfolgen. Die stille Wahl erfolgt, wenn die Zahl der Wahlvorschläge mit der Zahl der zu Wählenden übereinstimmt.

20 Stimmberechtigte können innert 20 Tagen nach Bekanntmachung der stillen Wahl unterschriftlich die Durchführung des Wahlganges verlangen.

Sachgeschäfte an der Urne

Art. 9

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung folgender Reglemente:
 - Gemeindeordnung
 - Baureglement und Zonenplan; ausgenommen einzelfallweise Anpassungen des Zonenplans innerhalb des Baugebietes
 - Beitrags- und Gebührenordnung im Bau- und Erschliessungswesen
- b) Neue, nicht gebundene Ausgaben
 - einmalig: über CHF 2'000'000.--
 - jährlich wiederkehrend: über CHF 200'000.—
- c) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie Genehmigung von Baurechtsverträgen, sofern der Wert über CHF 2'000'000.-- liegt und das Geschäft nicht über das Landkreditkonto abgewickelt wird.
- d) Beitritt oder Austritt aus einem Zweckverband

	<ul style="list-style-type: none"> e) Änderung im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen f) Initiativbegehren gemäss Art. 18 GO
Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung	<p>Art. 10</p> <p>Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen mit allgemeinverbindlichem Inhalt, soweit sie nicht der Urnenabstimmung unterliegen b) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses c) Genehmigung der Jahresrechnung d) Neue, nicht gebundene Ausgaben <ul style="list-style-type: none"> ▪ einmalig: über CHF 300'000.-- bis CHF 2'000'000.-- ▪ jährlich wiederkehrend: über CHF 50'000.-- bis CHF 200'000.-- e) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie Genehmigung von Baurechtsverträgen, sofern der Wert über CHF 500'000.-- bis CHF 2'000'000.-- beträgt und das Geschäft nicht über das Landkreditkonto abgewickelt wird. f) Veräusserung von mehr als einem Drittel des Aktienkapitals oder der Aktienstimmen der EW Sirnach AG <p>Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung Kenntnis vom:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mittelfristigen Finanzplan b) Jahresbericht
Fakultatives Referendum	<p>Art. 11</p> <p>Wenn es 300 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan verlangen, sind der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschlüsse des Gemeinderates über den Verkauf von Grundstücken aus dem Landkreditkonto, sofern der Verkaufspreis oder der Bilanzwert CHF 500'000.-- übersteigt.
Einberufung der Gemeindeversammlung	<p>Art. 12</p> <p>Die Gemeindeversammlung wird einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn 300 Stimmberechtigte beim Gemeindepräsidenten oder bei der Gemeindepräsidentin schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangen.</p> <p>In diesem Falle ist die Gemeindeversammlung spätestens vier Monate nach Einreichung der Unterschriftenliste durchzuführen.</p>
Einladung	<p>Art. 13</p> <p>Die Einladung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung des Stimmrechtsausweises und der schriftlichen Einladung mit Angabe der Traktanden.</p>

Botschaft	<p>Art. 14</p> <p>Zu Sachgeschäften ist den Stimmberechtigten mit der Einladung eine Botschaft zur Erläuterung mit den Anträgen des Gemeinderates zuzustellen.</p> <p>Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben legt der Gemeinderat die Art der Zustellung der Botschaft fest.</p>
Traktanden	<p>Art. 15</p> <p>An der Gemeindeversammlung können nur Geschäfte behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.</p>
Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	<p>Art. 16</p> <p>Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Sie sind in der Regel an der nächsten Gemeindeversammlung, spätestens jedoch an der übernächsten Gemeindeversammlung vorzulegen.</p>
Offene Abstimmungen und Wahlen	<p>Art. 17</p> <p>Die Abstimmungen an der Gemeindeversammlung erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.</p>
Protokoll	<p>Art. 18</p> <p>Das Protokoll der Gemeindeversammlung soll eine kurze und sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>
Initiative	<p>Art. 19</p> <p>Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen beantragt werden, die der Beschlussfassung an der Urne unterliegen.</p> <p>Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie innerhalb von drei Monaten ab amtlicher Publikation des Initiativbegehrens von mindestens 300 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist.</p> <p>Der Gemeinderat hat den Vorschlag zu prüfen und spätestens innert einem Jahr nach Einreichung mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zum Entscheid zu unterbreiten.</p> <p>Im Übrigen gelten die Verfahrensvorschriften in der Kantonsverfassung und im Gesetz über Wahlen und Abstimmungen sinngemäss.</p>

2. Die Behörden

a) Allgemeines

Amtsdauer	Art. 20	Die Amtsdauer von Gemeinderat, Schulkommission, Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und Wahlbüro beträgt vier Jahre.
Ausstandspflicht	Art. 21	Die Ausstandspflicht für die Mitglieder der Behörden und die Angestellten der Gemeinde richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.
Schweigepflicht	Art. 22	Die Mitglieder der Behörden und die Angestellten der Gemeinde unterstehen dem Amtsgeheimnis und haben Verschwiegenheit zu wahren.

b) Der Gemeinderat

Zusammensetzung	Art. 23	Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin als Vorsitzender oder Vorsitzende, dem Präsidenten oder der Präsidentin der Schulkommission und fünf weiteren Mitgliedern.
Aufgaben und Kompetenzen	Art. 24	<p>Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltungb) Erlass, Änderung und Aufhebung von Verordnungenc) Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung von Urnengängen, Vorberatung der entsprechenden Geschäfte, Genehmigung der Anträge und Botschaftend) Bestimmung der Entwicklungsziele der Gemeinde in einem Leitbild und Erstellung einer rollenden mittelfristigen Aufgaben- und Finanzplanunge) Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushalts, Beschluss über Kreditaufnahmenf) Beschlüsse über<ul style="list-style-type: none">▪ gebundene Ausgaben▪ neue einmalige Ausgaben bis CHF 300'000.--▪ neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000.--▪ Erwerb, Veräusserung, Tausch oder Vergabe im Baurecht von Grundstücken im Rahmen des Reglementes über das Landkreditkonto sowie bis zu einem Wert von CHF 500'000.--g) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgenh) Abschluss von Verträgen über die Übertragung von Gemeindeaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen oder Unternehmeni) Abschluss von Konzessionsverträgen und Leistungsvereinbarungenj) Beschlüsse über die Aufnahme von Strassen und Wegen in das Gemeindefnetz sowie über die Aufhebung oder Abtretung von Gemeindefstrassen oder -wegen

- k) Beschlüsse über die Anhebung von Prozess- und Enteignungsverfahren
- l) Beschlüsse über Grenzberichtigungen
- m) Rekursinstanz gegenüber Verfügungen von Verwaltungsstellen und Kommissionen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt
- n) Wahrnehmung der Aktionärsrechte an der EW Sirnach AG einschliesslich Ausübung von Bezugsrechten ohne betragliche Beschränkung
- o) Festlegung der Tarife für die Abwasserbeseitigung
- p) Genehmigung allgemeingültiger Tarife der EW Sirnach AG für die Lieferung von Wasser unter Vorbehalt von vertraglichen Sonderregelungen, die dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen sind
- q) Beschluss über die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen in der Gemeindeverwaltung
- r) Anstellung des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin sowie der Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterinnen
- s) Regelung der Anstellungsbedingungen des Gemeindepersonals, soweit für das Personal der Schule nicht kantonale Bestimmungen massgebend sind, sowie der Besoldungen von Gemeinderat, Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin, Schulkommission und Präsident oder Präsidentin der Schulkommission
- t) Folgende Ernennungen:
 - Vizegemeindepräsident oder Vizegemeindepräsidentin
 - selbständige Gemeindefunktionäre ausserhalb der Verwaltung
 - Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen mit Ausnahme der vom Volk gewählten Schulkommission
 - Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen
- u) Erledigung sämtlicher übrigen Geschäfte, die ihm nach Gesetz, nach Gemeindereglementen oder aufgrund von Gemeindebeschlüssen ausdrücklich zugewiesen sind oder für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist.
- v) Erteilen des Gemeindebürgerrechts.
Erlass Stellenbeschrieb des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin
- w) Erlass Stellenbeschrieb des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin

Delegation von Aufgaben

Art. 25

Der Gemeinderat kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus seinen Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, dem Präsidenten oder der Präsidentin der Schulkommission, einem einzelnen Mitglied oder der Gemeindeverwaltung übertragen.

Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis

Art. 26

Der Gemeinderat bestellt für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis, soweit dies ein Gemeindereglement oder ein Gemeindebeschluss verlangt oder er es für zweckmässig erachtet. Der Gemeinderat erteilt die Aufträge.

Die Kommissionen erstatten dem Gemeinderat Bericht und stellen die notwendigen Anträge.

Geschäftsordnung

Art. 27

Der Gemeinderat gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

Diese regelt insbesondere auch die Aufteilung der Gemeinderatsgeschäfte in Ressorts sowie die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, Schulkommission, übrigen Kommissionen, Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin, Präsident oder Präsidentin der Schulkommission und Gemeindeverwaltung.

Information

Art. 28

Der Gemeinderat informiert aktuell und umfassend über seine Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Für wesentliche Geschäfte führt er Vernehmlassungen, Anhörungen oder öffentliche Orientierungsversammlungen durch.

Er bestimmt die amtlichen Publikationsorgane.

c) Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin

Aufgaben und Befugnisse

Art. 29

Der Gemeindepräsident, die Gemeindepräsidentin übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind.

Er führt im Rahmen der Geschäftsordnung die Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde nach aussen. Er pflegt im Hinblick auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren, sowie mit Vereinen und Körperschaften innerhalb der Gemeinde.

Er führt den Vorsitz im Gemeinderat und an der Gemeindeversammlung. Er führt zusammen mit dem Gemeindeglied oder der Gemeindegliedlerin die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde und unterzeichnet mit ihm bzw. mit ihr alle Beschlüsse, Protokolle und Weisungen namens des Gemeinderates.

Er besorgt im Auftrag des Gemeinderates die Information an die Bevölkerung. Die exakte Abgrenzung der Befugnisse vom Gemeindepräsidenten, von der Gemeindepräsidentin und Gemeinderat erfolgt in der Geschäftsordnung.

d) Die Schulkommission

Zusammensetzung

Art. 30

Die Schulkommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 31

Die Schulkommission ist zuständig für die Belange der Volksschule gemäss kantonalem Gesetz über die Volksschule und zugehörigen Verordnungen, soweit für Geschäfte gemäss dieser Gemeindeordnung nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Sie überwacht die Schulführung. Sie genehmigt Konzepte und erlässt die erforderlichen Weisungen.

Die Schulkommission entscheidet unter Vorbehalt des Rekursrechts an das Departement für Erziehung und Kultur abschliessend über

- a) Organisatorische Massnahmen wie Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen und Schulleitungsstellen, Festsetzung der Unterrichtszeiten, Zuteilung der Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Schulhäuser und Abteilungen, Bewilligung von Schuleinstellungen und Schulanlässen, Festlegung der Probezeit
- b) Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen sowie der Schulleitungen
- c) Die Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler
- d) Pädagogische Massnahmen
- e) Disziplinarmassnahmen gegenüber Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern
- f) Einreichung von Gefährdungsmeldungen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Schulkommission stellt dem Gemeinderat Antrag für:

- a) Jährliches Budget für den laufenden Betrieb
- b) Neue einmalige, nicht gesetzlich gebundene Ausgaben über CHF 100'000.—
- c) Neue jährlich wiederkehrende, nicht gesetzlich gebundene Ausgaben über CHF 20'000.—
- d) Grundstücksgeschäfte für die Belange der Schule
- e) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen
- f) Anstellung des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin Schulverwaltung der Gemeindeverwaltung
- g) Alle übrigen Geschäfte im Kompetenzbereich des Gemeinderates soweit dieser sie nicht ausdrücklich an die Schulkommission delegiert hat
- h) Erlass Stellenbeschrieb des Präsidenten oder der Präsidentin der Schulkommission

Delegation von Aufgaben

Art. 32

Die Schulkommission kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Präsidenten oder der Präsidentin, einem einzelnen Mitglied, den Schulleitungen oder der Gemeindeverwaltung übertragen, sofern die kantonale Gesetzgebung dies zulässt.

Geschäftsordnung

Art. 33

Die Schulkommission erlässt eine Geschäftsordnung, in der sie ihre Tätigkeit, die interne Organisation der Volksschule sowie die Aufgabenteilung zwischen Schulkommission, Präsident oder Präsidentin und Schulleitungen regelt.

d) Der Präsident oder die Präsidentin der Schulkommission

Aufgaben und Befugnisse

Art. 34

Der Präsident oder die Präsidentin der Schulkommission steht der Volksschule Sirnach vor und vertritt diese nach aussen.
Er oder sie leitet die Sitzungen der Schulkommission und führt die Schulleitungen.
Er oder sie erledigt jene Aufgaben, die ihm oder ihr von der Gesetzgebung, von der Gemeindeversammlung, vom Gemeinderat, von der Schulkommission sowie von der Geschäftsordnung übertragen werden.
Die exakte Abgrenzung der Befugnisse des Präsidenten oder der Präsidentin und der Schulkommission erfolgt in der Geschäftsordnung der Volksschule.

e) Kommissionen

Weitere Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis

Art. 35

Der Gemeinderat bestellt weitere Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, soweit diese durch Gesetz oder ein Gemeindefreglement vorgesehen sind. Die Zuständigkeiten werden in den rechtssetzenden Erlassen geordnet.

Der Gemeinderat kann auch Kommissionen im Rahmen eines Globalbudgets oder eines verbindlich umschriebenen Auftrages mit dem Vollzug gewisser Aufgaben beauftragen.

Für Geschäfte, welche ihre Zuständigkeit übersteigen, stellen die Kommissionen Antrag an den Gemeinderat.

Die Kommissionen mit eigener Entscheidungsbefugnis unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann Berichte einholen und, soweit es das massgebende Recht zulässt, Richtlinien erlassen.

f) Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 36

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei ordentlichen und zwei Ersatzmitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Aufgaben

Art. 37

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft die Einhaltung der Kompetenzen durch Gemeinderat, Kommissionen und Gemeindeverwaltung.

Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen der gesamten Gemeindeverwaltung jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle zur Einsicht vorlegen zu lassen und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet.

Externe Unterstützung

Art. 38

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission wird bei ihrer Aufgabe durch eine aussenstehende Revisionsstelle unterstützt. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache vom Gemeinderat erteilt.

Berichterstattung

Art. 39

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat alljährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen. Sie kann dem Gemeinderat, der Schulkommission oder der Gemeindeverwaltung Verbesserungsvorschläge unterbreiten.

Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Natur sind den betroffenen Stellen direkt zur Kenntnis zu bringen; solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind dem Gemeinderat zu unterbreiten und auf Verlangen an einer gemeinsamen Sitzung zu besprechen.

Zur Genehmigung der Jahresrechnung stellt die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission schriftlich Antrag zuhanden der Stimmberechtigten.

g) Das Wahlbüro

Zusammensetzung	Art. 40 Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin als Präsidenten oder Präsidentin, dem Gemeindegeschreiber oder der Gemeindegeschreiberin als Aktuar oder Aktuarin sowie 14 weiteren, frei zu wählenden Mitgliedern.
Aufgaben	Art. 41 Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Wahlen nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Mitglieder des Wahlbüros werden als Stimmzähler oder Stimmzählerinnen an der Gemeindeversammlung eingesetzt.

3. Die Angestellten der Gemeindeverwaltung im Rahmen ihrer Amtstätigkeit

Aufgaben und Befugnisse	Art. 42 Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindegemeinschaften, Stellenbeschreibungen und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.
Geschäftsleitung	Art. 43 Die Geschäftsleitung führt die Gemeindeverwaltung operativ. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung sind im Organisationsreglement festgelegt.
Verwaltungsleiter / Verwaltungsleiterin	Art. 44 Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin ist gleichzeitig Gemeindegeschreiber oder Gemeindegeschreiberin. Er oder sie führt den Vorsitz der Geschäftsleitung. Die Aufgaben und Befugnisse sind im Organisationsreglement festgelegt. In der Funktion als Gemeindegeschreiber oder Gemeindegeschreiberin nimmt er oder sie an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
Schulleitung	Art. 45 Die Aufgaben der Schulleitung richten sich nach dem Gesetz über die Volksschule. Die Schulkommission kann den Schulleitungen weitere Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

Anstellungsbedingungen Art. 46
Der Gemeinderat regelt die Anstellungsbedingungen und legt jährlich das Gesamtbudget für die Besoldung des Gemeindepersonals fest. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Kantons für Lehrpersonen und Schulleitungen.

III Finanzhaushalt

Grundsätze Art. 47
Der Gemeinderat ist für eine einwandfreie Rechnungsführung und eine sichere Vermögensverwaltung verantwortlich. Er sorgt dafür, dass die verfügbaren Mittel sparsam, wirtschaftlich und wirkungsvoll eingesetzt werden.

Der Finanzhaushalt ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten. Die Wirtschaftslage ist angemessen zu berücksichtigen. Die Abschreibungen sind so anzusetzen, dass mittelfristig die getätigten Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden können.

Finanzplanung Art. 48
Die Finanzpolitik basiert auf einer mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung, die auf das langfristige Leitbild der Gemeinde abzustimmen und jährlich an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist.

Budget Art. 49
Die für den laufenden Gemeindehaushalt erforderlichen Mittel und Kredite werden jährlich über den Voranschlag für die laufende Rechnung bewilligt.
Für einzelne klar abgegrenzte Bereiche kann der Voranschlag auch als Globalbudget – verbunden mit einem klar umschriebenen Leistungsauftrag - vorgelegt werden.

Bewilligung von neuen Ausgaben Art. 50
Ein ausdrücklicher Beschluss ist erforderlich für
a) Ausgaben zulasten der Investitionsrechnung
b) für neue Ausgaben, die im Budget der laufenden Rechnung nicht enthalten sind
Die Zuständigkeit bestimmt sich nach der Finanzkompetenz gemäss dieser Gemeindeordnung.

Gegenstand des Ausgabenbeschlusses ist die Netto-Belastung der Gemeinde, das heisst der Betrag, der sich nach Abzug der feststehenden Beiträge Dritter ergibt.

Den Ausgaben gleichgestellt sind allfällige Einnahmehausfälle

Gebundene Ausgaben Art. 51
Als gebunden gelten Ausgaben, die sich ohne grösseren Ermessensbereich aus rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde ergeben, sowie reine Ersatzbeschaffungen für früher ordentlich beschlossene Neuanschaffungen.

IV Rechtspflege

Rechtsmittel Art. 52

Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungspflege.

V Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 53

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf den xxx in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Sirnach vom 1. Januar 2015.